

Obligationenrecht

(OR)

(Streitwertgrenze bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis)

Änderung vom 15. Dezember 2000

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom 8. Mai 2000¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 30. August 2000²,
beschliesst:

I

Das Obligationenrecht³ wird wie folgt geändert:

Art. 343 Abs. 2

² Die Kantone haben für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken ein einfaches und rasches Verfahren vorzusehen; der Streitwert bemisst sich nach der eingeklagten Forderung, ohne Rücksicht auf Widerklagebegehren.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Nationalrat, 15. Dezember 2000

Der Präsident: Peter Hess
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ständerat, 15. Dezember 2000

Die Präsidentin: Françoise Saudan
Der Sekretär: Christoph Lanz

¹ BBl 2000 3475

² BBl 2000 4859

³ SR 220

Ablauf der Referendumsfrist und Inkrafttreten

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 7. April 2001 (1. Arbeitstag: 9. April 2001) unbenützt abgelaufen.⁴

² Es tritt nach seiner Ziffer II Absatz 2 am 1. Juni 2001 in Kraft.

10. April 2001

Bundeskanzlei

⁴ BB1 2000 6112